

PRAEBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BBl. I S. 2256, ber. S. 3617), in der zur Zeit gültigen Fassung, und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.07.1973 (Nds. OBl. S. 259), in der zur Zeit gültigen Fassung, i.V.m. § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (NdsBaV) vom 19.07.1978 (Nds. OBl. S. 560), in der zur Zeit gültigen Fassung, und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.V.m. § 1 des Niedersächsischen Gemeindegesetzes vom 22.06.1982 (Nds. OBl. S. 229), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Seelze diesen Bebauungsplan Nr. 6 für den Stadtteil Gümmer, bestehend aus der Planzeichnung und den nebeneinanderstehenden Textlichen Festsetzungen sowie den folgenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Sitzung beschlossen.

Seelze, den 19.12.1985

Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 15.3.1984 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 6.3.1985 ortsbekannt gemacht.

SEELZE den 19.12.1985 Stadtdirektor

Vervielfältigungsmerkmale Kartengrundlage: Flurkataster 3508 BD 308 AC Gümmer-Par. 1, Maßstab 1:1000 Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungsrecht für die Stadt Seelze gemäß § 2 Abs. 1 BBauG

Der Planentwurf entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulichen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig dar. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der städtebaulichen Anlagen vom Februar 84.

Katasteramt Hannover den 18.02.1985 Stadtdirektor

HANNOVER den 2.8.03.85 Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 2.5.1985 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 8.5.1985 ortsbekannt gemacht. Der Entwurf wurde gemäß § 2 Abs. 7 BBauG von der Öffentlichkeit zur Stellungnahme bis zum 17.5.1985 gemäß § 2 Abs. 6 BBauG öffentlich ausgestellt.

SEELZE den 19.6.1985 Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 19.12.1985 die Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.12.1985 ortsbekannt gemacht. Der Entwurf wurde gemäß § 2 Abs. 7 BBauG von der Öffentlichkeit zur Stellungnahme bis zum 31.12.1985 gemäß § 2 Abs. 6 BBauG öffentlich ausgestellt.

SEELZE den 19.12.1985 Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 19.12.1985 die Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.12.1985 ortsbekannt gemacht. Der Entwurf wurde gemäß § 2 Abs. 7 BBauG von der Öffentlichkeit zur Stellungnahme bis zum 31.12.1985 gemäß § 2 Abs. 6 BBauG öffentlich ausgestellt.

SEELZE den 19.12.1985 Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 26.3.1986 die Genehmigung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 30.3.1986 ortsbekannt gemacht. Der Entwurf wurde gemäß § 2 Abs. 7 BBauG von der Öffentlichkeit zur Stellungnahme bis zum 13.4.1986 gemäß § 2 Abs. 6 BBauG öffentlich ausgestellt.

Hannover, den 26.3.1986 Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.3.1986 die Genehmigung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 29.3.1986 ortsbekannt gemacht. Der Entwurf wurde gemäß § 2 Abs. 7 BBauG von der Öffentlichkeit zur Stellungnahme bis zum 12.4.1986 gemäß § 2 Abs. 6 BBauG öffentlich ausgestellt.

Seelze, den 25.3.1986 Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 29.5.1986 die Genehmigung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 31.5.1986 ortsbekannt gemacht. Der Entwurf wurde gemäß § 2 Abs. 7 BBauG von der Öffentlichkeit zur Stellungnahme bis zum 14.6.1986 gemäß § 2 Abs. 6 BBauG öffentlich ausgestellt.

Seelze, den 29.5.1986 Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 29.5.1986 die Genehmigung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 31.5.1986 ortsbekannt gemacht. Der Entwurf wurde gemäß § 2 Abs. 7 BBauG von der Öffentlichkeit zur Stellungnahme bis zum 14.6.1986 gemäß § 2 Abs. 6 BBauG öffentlich ausgestellt.

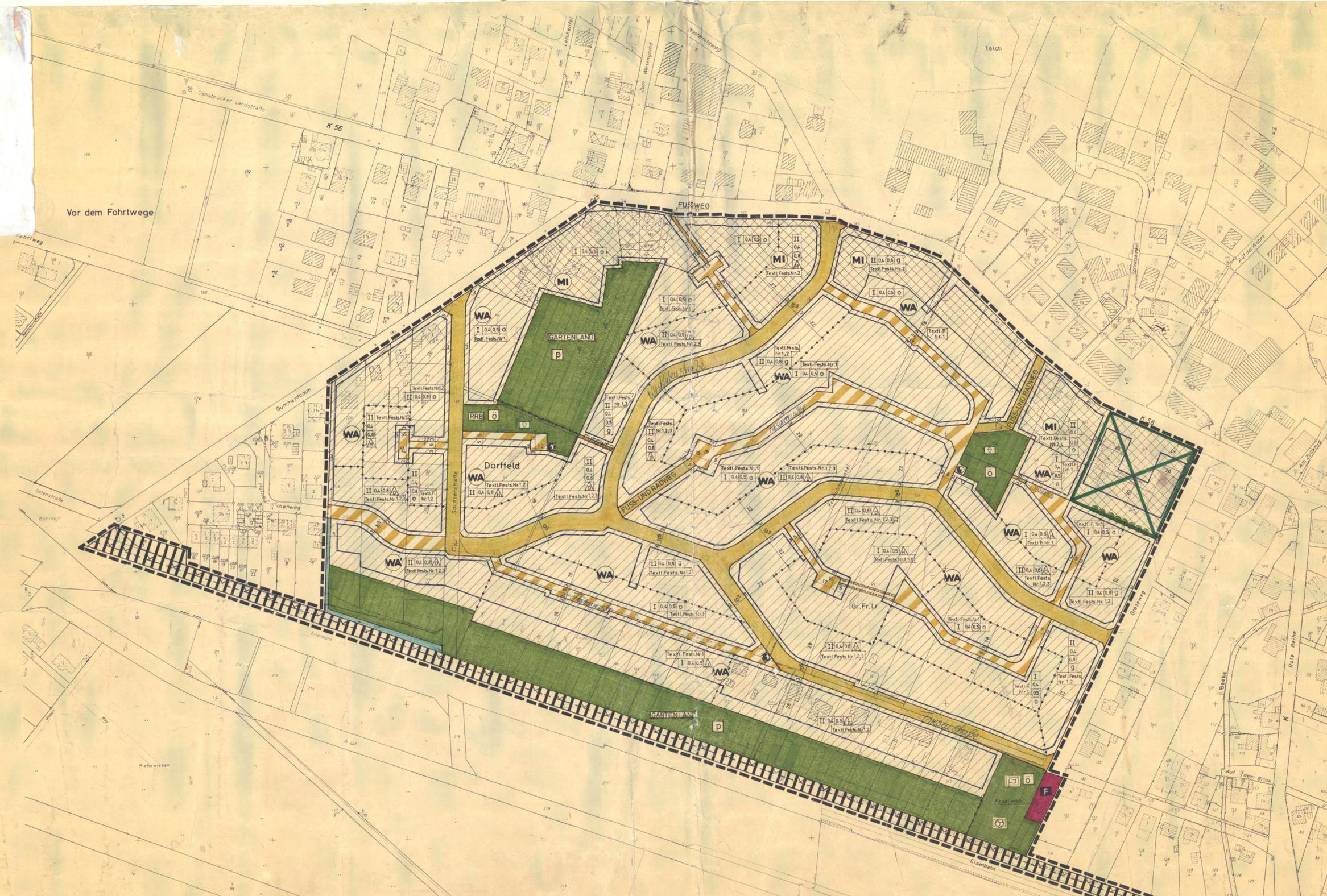
Seelze, den 29.5.1986 Stadtdirektor

Im Hinblick auf die nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes in der Fassung vom 29.5.1986 geltenden Bauvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes rechtsverbindlich gemacht worden.

- 1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen 2) Streichen wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung 3) Nachzustellendes streichen 4) Nur wenn ein Abänderungsbeschluss gefasst wurde 5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeichen der letzten Auslegung 6) Nur falls erforderlich

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Legend for the planning map showing symbols for building types (MI, WA, G, F), green spaces (Gr, RRB), and other urban planning elements. Includes text: 'ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9(1) Nr. 1 BBauG)', 'MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9(1) Nr. 1 BBauG u. §16 BauNVO)', 'BAUWEISE, BAUGRENZE (§9(1) Nr. 2 BBauG u. §22 u. 23 BauNVO)', 'VERKEHRSLINIEN (§9(1) Nr. 11 BBauG)', 'GRÜNLÄNDER (§9(1) Nr. 15 BBauG)', 'VERKEHRSLINIEN FÜR LAHRNSCHUTZ (§9(1) Nr. 24 BBauG)', 'SONSTIGE FESTSETZUNGEN', 'TEXTLICHE FESTSETZUNGEN'.



- 1. Für die allgemeinen Wohngebiete werden passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt. In den mit WA bezeichneten Baubereichen sind für die Außenbauteile der zum Wohnen bestimmten Räume folgende bewertete Schalldämmwerte (Rw) einzuhalten: Außenwände, Dach, Fenster... (Angeben in dB(A))
- 2. Das Maß der Oberkante - Fertigfußboden - des obersten zum Wohnen geeigneten Geschosses im Bereich der max. bzw. zwingend zwischengeschossig überbauten Grundstücksfläche ist auf max. 7,5 m, bezogen auf die Bürgersteighöhe der nächstliegenden Verkehrsfläche, zu beschränken (§ 16 (3) BauNVO).
- 3. In den allgemeinen Wohngebieten, in denen 2 Vollgeschosse zumindest festgesetzt sind, sind einmehrschichtige An- und Vorbauten bis zu einem Anteil von 50% an der 2-geschossig bebauten Grundfläche zulässig.
- 4. Die in Mischgebieten festgesetzten Bäume dürfen nicht beseitigt, über das übliche Maß gärtnerischer Pflege hinaus beschnitten oder durch Einschränkung ihrer Lebensbedingungen geschädigt werden. Ausnahmen kann die Bauverwaltungsbefugte im Einvernehmen mit der Stadt Seelze gem. § 31 (1) BBauG zulassen, wenn der Baum biologisch abgestorben ist. In solchen Fällen sind angemessene Ersatzpflanzungen vorzunehmen (§ 9 (1) Nr. 22 b BBauG).
- 5. Die im Bebauungsplan mit Gr und Fr bezeichnete Fläche wird mit Geh- und Fahrrechten zugunsten der Anlieger belegt (§ 9(1) Nr. 21 BBauG).
- 6. Die im Bebauungsplan mit Lr bezeichnete Fläche wird zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger belegt (§ 9(1) Nr. 21 BBauG).

- 1. Materialien und Farben der Außenhaut 1.1. Definition der Außenhaut 1.2. Materialien der Außenhaut 1.3. Farbgebung der Außenhaut
- 2. Dachform und Dachneigung
- 3. Einfriedigungen
- 4. Doppelhäuser

STADT SEELZE ST GÜMMER LANDKREIS HANNOVER BEBAUUNGSPLAN NR.6

Administrative information including scale (M 1:1000), date (20.02.85), and agency (ag h+s). Includes a small inset map and the text 'Das Plangebiet unterliegt der Umlegung'.